



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

### Stellungnahme Nr. 47 November 2012

#### zum Änderungsvorschlag der Europäischen Kommission vom 30.05.2012 zur EURODAC-Verordnung (COM(2012) 254)

##### Mitglieder des Ausschusses Asyl- und Ausländerrecht

Rechtsanwalt Dr. Stephan Hocks, Vorsitzender  
Rechtsanwalt Michael Koch  
Rechtsanwältin Ingvild Stadie, Berichterstatterin  
Rechtsanwalt Manfred Weidmann

Rechtsanwältin Kristina Wiese, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

##### Verteiler: **Europa**

Europäische Kommission  
Europäisches Parlament  
Rat der Europäischen Union  
Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU  
Justizreferenten der Landesvertretungen  
Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)

##### **Deutschland**

Bundesministerium des Innern  
Bundesministerium der Justiz  
Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder  
Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration  
Innenausschuss des Deutschen Bundestages  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag  
SPD-Bundestagsfraktion im Deutschen Bundestag  
FDP-Bundestagsfraktion im Deutschen Bundestag  
Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag  
Arbeitsgruppen Recht der im Bundestag vertretenen Parteien  
Rechtsanwaltskammern  
Arbeitsgruppe Migration und Integration der SPD-Bundestagsfraktion  
UNHCR Deutschland

##### Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
www.brak.de

##### Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9  
10179 Berlin  
Deutschland  
Tel. +49.30.28 49 39 -0  
Fax +49.30.28 49 39 -11  
Mail zentrale@brak.de

##### Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9  
1040 Brüssel  
Belgien  
Tel. +32.2.743 86 46  
Fax +32.2.743 86 56  
Mail brak.bxl@brak.eu

Katholisches Büro in Berlin  
Bevollmächtigter des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland  
Diakonisches Werk der EKD  
Deutscher Caritasverband  
Deutsches Rotes Kreuz  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Richterbund  
Bund Deutscher Verwaltungsrichter  
PRO ASYL, Bundesweite Arbeitsgruppe für Flüchtlinge e. V.  
Deutscher Gewerkschaftsbund (Bundesvorstand)  
Neue Richtervereinigung (NRV)  
Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts  
Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)  
ZAR  
Asylmagazin  
ANA-ZAR  
Informationsbrief Ausländerrecht

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit zurzeit rund 159.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen - auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## **Stellungnahme**

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und möchte folgende Überlegungen zu bedenken geben:

I.

Sinn und Zweck der EURODAC-Verordnung ist die effektive Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Unterzeichnerstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Unterzeichnerstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (Dublin II-Verordnung).

EURODAC liefert den Asylbehörden bei der Prüfung ihrer Zuständigkeit Anhaltspunkte dafür, ob der betreffende Antragsteller bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt und/oder wann und wo er illegal die Außengrenzen des Geltungsbereichs der Verordnung überschritten hat.

Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf die Nutzung der erhobenen Daten zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und sonstiger schwerer Straftaten widerspricht dem Kerngedanken dieser Verordnung (Erwägungsgrund (1) bis (3)) und steht mit der Vergemeinschaftung der Asylpolitik und der Schaffung eines gemeinsamen europäischen Asylsystems in keinem Zusammenhang. Die EURODAC-VO ist ein Regelwerk in einem Verbund weiterer Verordnungen und Richtlinien, die miteinander korrelieren und der Harmonisierung und Vergemeinschaftung des Asylsystems dienen. Die geplanten Änderungen lösen die EURODAC-Verordnung aus diesem strukturellen Zusammenhang und laufen damit der Zielsetzung eines gemeinsamen europäischen Asylsystems insgesamt zuwider.

Die Anlegung einer Datenbank und Verwendung personenbezogener Daten zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und sonstiger schwerer Straftaten bedürfte einer vom Asylsystem losgelösten Gesetzesgrundlage, die in einer gemeinsamen Strafverfolgungspolitik der Europäischen Gemeinschaft ihre Grundlage finden sollte und für alle Gesellschaftsgruppen gleichermaßen gelten muss.

Es kann nicht sein, dass nur die Daten einer bestimmten Personengruppe, deren Daten nun einmal bereits gesammelt worden sind, für einen solchen weit reichenden Zweck verwendet werden dürfen.

## II.

Die Erhebung der Daten im Asylprozess und deren sachfremde Verwendung dürfte im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 GG bzw. Art. 7 und Art. 8 Europäischen Grundrechte Charta (GRC) problematisch sein und ebenso gegen Art. 3 Abs. 1 GG bzw. Art. 20 GRC verstoßen.

### 1.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb Daten von Asylsuchenden umfassend in allen Mitgliedstaaten für die Verbrechensbekämpfung zur Verfügung stehen dürfen, wohingegen es derlei Datenbestände für andere gesellschaftliche Gruppen nicht gibt. Ein Nachweis, der diese Ungleichbehandlung in der Verbrechensbekämpfung rechtfertigt, ist nicht erbracht.

Die vorzeitige Löschung der Daten aus EURODAC, wenn vor Ablauf der 10-Jahresfrist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erworben wird (Art. 13 VO-Änderung), war bei ursprünglicher Zwecksetzung der EURODAC-VO – Durchsetzung eines gemeinsamen Asylsystems - folgerichtig. Bei der nun angestrebten Änderung – der Nutzung der Daten für die Strafverfolgung – ist eine solche Löschung der Daten bei Wechsel der Staatsangehörigkeit unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes wohl nicht mehr zu rechtfertigen, sondern ein weiteres Indiz für die Ungleichbehandlung und Stigmatisierung der Asylsuchenden.

### 2.

Das Haager Programm sieht zwar die Stärkung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten, insbesondere durch besseren Informationsaustausch, vor. Diese Zielsetzung ist aber mit der Freigabe der EURODAC-Daten nicht im Einklang, denn bei den vorliegenden Änderungen geht es nicht um die Verbesserung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden, sondern um die Nutzung von fachfremd erhobener Daten einer einzigen Personengruppe durch eine für strafrechtliche Ermittlungen unzuständige Asylbehörde und deren Bedienstete.

### 3.

Der rechtsstaatliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bzw. Art. 52 GRC ist bei einem Eingriff in das Grundrecht der Privatsphäre und des Datenschutzes zu beachten, insbesondere wenn es sich um Eingriffe in die Rechte von besonders Schutzbedürftigen, wie hier von Personen, die vor Verfolgung fliehen und grundsätzlich keiner Straftat verdächtigt werden, handelt. Die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bedeutet, dass die Maßnahme wirksam sein muss und das Ziel nicht mit den schon bestehenden Instrumenten erreicht werden kann. Dies ist sorgfältig zu prüfen, bevor zusätzliche Maßnahmen eingeführt werden. Überdies geht es um Daten, die für Zwecke erhoben wurden, die nicht im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Kriminalität stehen. Die Fingerabdruckinformationen werden für andere Zwecke erhoben. Es besteht die Gefahr der

Stigmatisierung. Asylbewerber, die keines Verbrechens überführt worden sind und bei denen die Unschuldsvermutung gilt, werden wie Verdächtige behandelt.

### III.

Die vorgesehene künftige bloße Markierung der Daten von Personen, die internationalen Schutz erhalten haben (Art. 18 des Änderungsvorschlags), wird der besonderen Schutzbedürftigkeit dieser Personen nicht gerecht. Daten dieser Sondergruppe müssen mit besonderer Sorgfalt verwahrt und geschützt werden. Denn bei diesen Personen ist bereits festgestellt, dass ihnen in ihrem Herkunftsland eine akute, ernsthafte Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit droht. Insofern sollten deren Daten auch - wie bislang - gesperrt werden, so dass ein Zugriff – und damit die Gefahr eines Missbrauchs der Daten - wirksam vermieden werden kann.

Die Markierung der Daten statt deren bisherige Sperrung soll den Zweck erfüllen, dass für die Mitgliedstaaten erkennbar ist, wenn eine Person, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz erhalten hat, erneut versucht, einen Asylantrag zu stellen. Diesem Zweck ist jedoch bereits durch die Informationsaustauschmöglichkeit des Art. 21 Dublin II-Verordnung ausreichend Rechnung getragen.

### IV.

Der Datenmissbrauch durch Weitergabe dieser empfindlichen Daten an Drittstaaten, die die Bestimmungen der Genfer Konventionen nicht achten, ist durch Art. 35 des Änderungsvorschlags nicht ausreichend gesichert.

Denn über die Daten, die einmal über die Neuregelungen der EURODAC-Verordnung an strafrechtliche Ermittlungsbehörden eines Mitgliedstaats gelangt sind, besteht dann keine Kontrolle mehr. Die Änderung der EURODAC-Verordnung regelt weder das Verbot der Weitergabe der Daten auch durch die Ermittlungsbehörden und Europol, noch ist gewährleistet, dass die Daten bei diesen so verwahrt und kennzeichnet werden, dass sie auch noch nach Jahren als EURODAC-Daten erkennbar sind und damit einem besonderen Schutz unterliegen. Es ist somit nicht auszuschließen, dass diese sensiblen Daten über die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen von internationalen Abkommen an Drittstaaten und Verfolgerstaaten weitergegeben werden.

### V.

Art. 19 Abs. 3 VO-Änderung, der die Ausnahme einer vorherigen Prüfung der Voraussetzungen für die Datenweitergabe in „dringenden Fällen“ regelt, ist zu unbestimmt gefasst. Es bedürfte in jedem Fall einer weiteren Konkretisierung des Begriffs „dringende Fälle“. Im Hinblick darauf, dass die Datennutzung nur für die Bekämpfung des Terrorismus und schwerer Straftaten möglich ist, dürfte wohl überwiegend ein „dringender Fall“ gegeben sein, so dass die Datenweitergabe in einer Vielzahl von Fällen ohne vorherige Prüfung der Voraussetzung möglich sein wird und die Ausnahme somit zur Regel wird.

Dies entspricht nicht den Vorgaben des Art. 8 Abs. 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 der GRC. Hiernach muss jede Einschränkung des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten gesetzlich vorgesehen und so bestimmt und präzise sein, dass der Einzelne sein Verhalten danach richten kann, vor Willkür der Behörden geschützt ist und der Handlungsspielraum, den die Behörden haben und die Art und Weise, wie dieser genutzt wird, muss klar festgelegten Regeln folgen. Einschränkungen dieses Rechts dürfen nur unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen. Die in der Ordnungsänderung vorgesehenen Schutzklauseln für den Einzelnen werden aber dann ausgehöhlt, wenn die von den

Voraussetzungen für die Beantragung eines Abgleichs mit den EURODAC-Daten zugelassenen Ausnahmen nicht eindeutig definiert sind.

Durch die nachträgliche Löschung zu Unrecht weitergegebener Daten wird der vorhergehende Grundrechtseingriff nicht geheilt.

Fraglich ist ferner, wie die ordnungsgemäße Löschung ungerechtfertigt erhaltener Daten von der Prüfstelle in den Mitgliedstaaten durchgesetzt wird.

VI.

Probleme dürfte es ferner mit dem Schutz der Daten von Kindern ab dem 14. Lebensjahr geben, die ebenfalls im EURODAC-Datensystem gespeichert werden. Minderjährige in diesem Alter können nicht in allen Mitgliedstaaten belangt werden. Die Ausführungen in Erwägungsgrund (27) gehen diesbezüglich nicht weit genug. Es muss sichergestellt sein, dass Daten der betroffenen Minderjährigen nicht zu Strafverfolgungszwecken an diese Mitgliedstaaten weitergegeben werden. Dem Kinderschutz ist diesbezüglich Vorrang einzuräumen. Es ist auch nicht zu erkennen, weshalb gerade der antragstellende Staat ein Interesse haben sollte, die Minderjährigkeit nachzuweisen (Erwägungsgrund (27)).

Problematisch ist in diesem Zusammenhang auch der Altersnachweis. Der Großteil der um internationalen Schutz Suchenden ist nicht im Besitz von Identitätspapieren. Aus diesem Grund findet oft eine Altersfestsetzung von Behördenseite statt, die oft über dem von den Schutzsuchenden angegebenen Alter liegt.

VII.

Art. 21 VO-Änderung: Es ist nicht ersichtlich, weshalb die strengen Kriterien für den Zugriff der benannten Behörden auf EURODAC nicht für den Zugriff von Europol gelten (vgl. Art. 20 und 21 VO-Änderung). Gründe hierfür werden nicht benannt.

VIII.

Die Tatsache, dass bei Personen, deren Fingerkuppen beschädigt sind - aus welchen Gründen auch immer - und eine Erfassung der Fingerabdruckdaten daher nicht möglich ist, darf nicht zu Beeinträchtigungen bei der Bearbeitung des Asylantrages führen (vgl. Art. 9 VO-Änderung geht nur von vorübergehenden Schwierigkeiten aus, nicht geregelt ist der Dauerzustand).

IX.

Art. 29 Abs. 1 VO-Änderung: durch die bloße mündliche Unterrichtung der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen – auch wenn diese in der entsprechenden Landessprache erfolgt - ist das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten sowie der wirksame Rechtsschutz hiergegen nicht hinreichend gewährleistet. Es ist nicht davon auszugehen, dass alle Schutzsuchenden, die oft wenig oder gar keine Schulbildung besitzen, ihre Rechte und die Tragweite der Datenverarbeitung verstehen. Ohne entsprechende schriftliche Mitteilung ist es diesen Personen aber auch nicht möglich, unterstützende (anwaltliche) Beratung einzuholen.

Es bestehen erhebliche Bedenken, dass die Änderungen der EUODAC-Verordnung einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung standhalten und der besonderen Schutzbedürftigkeit dieser sensiblen Personengruppe gerecht werden.

\*\*\*